

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSWESEN

UNABHÄNGIGES FACHORGAN FÜR DIE VERSICHERUNGSPRAXIS

Jahrgang 72
15. März 2021

DR. MORITZ FINKELNBURG

Der harte Kampf um die Digitalisierung

Versicherer im Spannungsfeld von Neugierde und Angst – Was tun?

167

DR. DIRK SCHMIDT-GALLAS

Covid-19 als Katalysator für den digitalen Vertrieb

170

NATHALIE NEMETH / JOSHUA LINDINGER / JEAN-MICHEL LAROCHE

Der Einsatz von Robotic Process Automation (RPA) in der Versicherungsbranche und damit verbundene Auswirkungen auf das Kundenerlebnis

171

OLIVER TIMMERMANN / STEPHAN MICHAELIS

Haftungsbegrenzungsklauseln im Maklervertrag

175

DR. HERBERT PALMBERGER

Neuwertversicherung und Kfz-Leasing

Zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

180

³⁵ vgl. konstruktiv: Illmer, „Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechtes“ unter: https://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/units/unit_abt_promotion/pdf/Illmer_Zusammenfassung_Habilschrift.pdf. Stattdessen flüchtet sich der moderne Gesetzgeber in Stückwerkregelungen wie §§ 630a ff.; §§ 650i ff. etc.

³⁶ vgl. Graf von Westphalen in Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stand Nov. 2019, „Handelsvertretervertrag“, Rn. 35 f.

³⁷ vgl. Martinek/Olmer in Staudinger-BGB, Stand Dez. 2016, Vor §§ 662 ff., Rn. 28 ff.

³⁸ vgl. wie vor Fn. 30.

³⁹ vgl. z.B. Schacherreiter, „Das Franchise-Paradox“, 2006, S. 78 ff.

⁴⁰ vgl. Martinek, „Vertriebsrecht und vertikale Integration in der BGH-Rechtsprechung“, 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. II, 2002, S. 101 ff.

⁴¹ vgl. Alexander, „Leistungsstörungen im Dienstvertrag“, JA 2015, 321 ff.

⁴² vgl. zum dogmat. Problem der „Atomisierung“ von Teilleistungen: Hamann, „Fremdpersonal im Unternehmen – Industriedienstleistung statt Leiharbeit?“, NZA Beilage 2014, Nr. 1, S. 3 ff.

⁴³ Woran auch der Umstand nichts ändert, dass mit der Kodifikation der §§ 59 ff. VVG dem Vers.-Makler, anders als dem Zivilmakler „echte“ Hauptpflichten zuerkannt werden.

⁴⁴ vgl. dazu: BGH, Urt. v. 22.05.1985 – Az.: Iva ZR 190/83; kritisch zur Sachwalter-Haftung dagegen: Canaris, „Die Reichweite der Expertenhaftung gegenüber Dritten“ in ZHR 163 (1999) 224 ff.; Honsell, „Die Haftung für Auskunft und Gutachten, insbesondere gegenüber Dritten“ in FS Nobel, 2005, 939 ff.

⁴⁵ vgl. Grigoleit, „Vorvertragliche Informationshaftung“, 1997; Schwarze, „Vorvertragliche Verständigungspflichten“, 2001; Bachmann, „Möglichkeit und Grenzen einer bürgerlich-rechtlichen Informationshaftung“, 2007; Schnauder, „Das Recht der Geschäftsbesorgung beim Vertrieb von Kapitalanlagen und Kreditprodukten“, 2013.

⁴⁶ vgl. Schwarze, „Das Recht der Leistungsstörungen“, 2. Aufl. 2017, S. 506 ff.

⁴⁷ Zur Implementierung dieses Begriffs in das Recht, vgl. Kaufmann, „Verantwortung und Zurechnung“ in Heidbrink/Langbehn (Hrsg.) „Handbuch Verantwortung“, 2017, S. 265 ff.

⁴⁸ vgl. BGH BKR 2004, 108 f.; NJW 2010, 3362 f.

⁴⁹ Übersicht zur Kritik am Modell der Vertrauenshaftung vgl. Besold, „Aufklärungspflichten bei Vertriebsprovisionen im Bereich der Kapitalanlage“, 2010, S. 69 ff.

⁵⁰ vgl. Xynopoulos, „Die Vorhersehbarkeit als Voraussetzung des Schadensersatzes in der Vertragshaftung“, 2013, S. 200 ff., die darstellt, dass mittels der Vorhersehbarkeit eine gesetzliche Alternative zur Erfüllung geschaffen werden soll. Daher muss sich die Vorhersehbarkeit als Schadenszurechnungsmaßstab am Vertragszweck messen lassen, a.a.O. S. 90 ff.

⁵¹ vgl. Leuscher, „AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen“, 2014, S. 29 ff.

⁵² vgl. Beß, „Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschliefereien im einheitlichen Kaufgesetz“, 1971, S. 125 ff.

⁵³ vgl. Flume BGB-Beck ok, Stand 2020, zu § 249 Rn. 285 f., der darauf hinweist, dass ggfs. die von diesem einzunehmende ex post oder ex ante Sicht i.E. umstritten sein kann.

⁵⁴ vgl. zur Selbstbindung der Parteien nach modernem Verständnis: Wendland, „Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit“, 2019, S. 613 ff., der auf Raiser, „Vertragsfunktion und Vertragsfreiheit“ in FS 100 Jahre DJT, 1960, S. 135 ff. verweist.

⁵⁵ vgl. Armbrüster, „AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr“, NZA-Beilage 2019, S. 44 unter Hinweis auf Wilburg, „Die Elemente des Schadensrechts“, 1941 zum Ganzen: Koziol, „Das bewegliche System“, ALJ 2017, 160 ff.

⁵⁶ vgl. Dörner in Prölls/Martin/Dörner VVG, 30. Aufl. 2018, zu § 67 Rn. 2.

⁵⁷ vgl. Reiff in MüKo-VVG, 2. Aufl. 2016, zu § 67 Rn. 3.

⁵⁸ vgl. Werber, „Beratungspflichten und Haftungsbegrenzung“ VersR 2010, 553 ff.

⁵⁹ vgl. Fn. 52, 53

⁶⁰ vgl. Fn. 54 – dort Wendland, a.a.O., S. 96; Auer, „Materialisie-

rung, Flexibilisierung, Richterfreiheit“, 2005, S. 28 ff.

⁶¹ vgl. Fn. 20.

⁶² vgl. RGZ 106, 386, 388.

⁶³ vgl. Fn. 49.

⁶⁴ vgl. zum einen BGH, NJW 2007, 3774 f. und OLG Hamburg, VersR 1985, 57 f.; OLG Bremen, VersR 1987, 772.

⁶⁵ vgl. Canaris, JZ 2001, 499 ff.; Korch, „Leistungs- und Schutzpflichten – Beitrag zur Erfassung des § 241 Abs. 2 BGB“ ZfPW 2020, 189 ff.

⁶⁶ vgl. wie vor – Fn. 65; auch Grigoleit, „Leistungspflichten und Schutzpflichten“ in FS Canaris 2007, S. 275 ff.

⁶⁷ vgl. BGH, NJW-RR 2016, 1391 f.

⁶⁸ vgl. BT-Drs. 7/3919, S. 9 f.

⁶⁹ vgl. Riesenhuber, „System und Prinzipien des europ. Vertragsrechts“, 2012, S. 26 ff.

Dr. Herbert Palmberger

Neuwertversicherung und Kfz-Leasing

Zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Der Sachverhalt

In drei nahezu gleichgelagerten Fällen hat der Bundesgerichtshof am 9. September 2020 eine seit längerem bestehende Unsicherheit im Leasing-Versicherungsrecht zugunsten der Leasingnehmer entschieden (VIII ZR 71/19, VIII ZR 389/18 und VIII ZR 255/19). Mit diesen Urteilen hat der Bundesgerichtshof entgegengesetzt lautende Entscheidungen der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und München aufgehoben. Klägerin war in allen drei Fällen die Leasinggesellschaft eines Kraftfahrzeugherstellers. Beklagte waren jeweils die Leasingnehmer, denen die geleaste Fahrzeuge durch Diebstahl abhanden gekommen waren.

Gemäß den Leasingbedingungen hatten die Leasingnehmer Vollkaskoversicherungen für die Fahrzeuge auf eigene Kosten abzuschließen. Versichert wurde allerdings dann nicht der Wiederbeschaffungswert oder der Ablösewert, sondern der Neuwert. Die Versicherungen wurden in Form von Versicherungen für fremde Rechnung gemäß §§ 43 ff. VVG abgeschlossen. Versicherungsnehmer waren die Leasingnehmer, versicherte Person war die Leasinggeberin.

Die jeweiligen Fahrzeuge wurden gestohlen. Die Leasingverträge wurden aufgeho-

ben beziehungsweise von der Leasinggeberin gekündigt und entsprechend den Leasingbedingungen abgerechnet. Dabei entstand Streit hinsichtlich der Behandlung der Versicherungsleistung. Die Versicherer regulierten auf der versicherten Grundlage des Neuwerts. Die Leasinggeberin beanspruchte die gesamte Versicherungsleistung von den Leasingnehmern, denen gegenüber die Versicherungen reguliert hatten. Die Leasingnehmer hingegen beanspruchten die Versicherungsleistung für sich und waren lediglich zur Erstattung der Ablösesumme beziehungsweise des Wiederbeschaffungswerts gemäß den Leasingverträgen bereit. Dabei entstanden – je nach Alter oder Laufleistung der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Diebstähle – teils ganz erhebliche Differenzen, und zwar um die 50% der Versicherungssumme.

Die Literaturmeinungen

Die Leasinggeberin konnte sich auf die oben genannten Entscheidungen der Instanzgerichte sowie auf eine häufig vertretene Meinung in der Literatur berufen (vgl. Moseschus, EWiR 2005/203, 204; Zahn in

Dr. Herbert Palmberger

M.C.J., Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH, Düsseldorf

Graf von Westphalen, der Leasingvertrag, 7. Auflage, Rn. O 158 ff.; Weber, NJW 2008/992; Nitsch, NZW 2011/14, 15; Jahnke in Burmann / Heß / Hühnermann / Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage, § 249 BGB Rn. 143c).

Nach dieser Auffassung steht eine entsprechende Differenz zwischen Versicherungsleistung und Ablöse- beziehungsweise Wiederbeschaffungswert grundsätzlich allein dem Leasinggeber zu. Als juristischer und wirtschaftlicher Eigentümer sei stets der Leasinggeber alleiniger Berechtigter hinsichtlich der Chancen, die aus einer Wertsteigerung des Leasingobjekts resultieren.

Gestützt auf diese Literaturmeinung hatten die Instanzgerichte weiter mit dem Rechtsgedanken des § 285 Abs. 1 BGB sowie des § 275 BGB argumentiert. Die Wertung des hier entsprechend anwendbaren § 285 Abs. 1 BGB finde zugunsten der Leasinggeberin Anwendung, denn ihr als rechtlicher Eigentümerin stehe das Surrogat für das entwendete Fahrzeug in Form der vollen Versicherungsleistung zu. Es sei nämlich grundsätzlich Sache der Leasinggeberin, wie sie am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags mit dem in ihrem Eigentum stehenden Leasingobjekt verfare. Wenn dieses bei einer Verwertung nicht den kalkulierten Erlös erziele, entstände der Leasinggeberin eine Unterdeckung. Dann aber müsse sie – wie hier – alleinige Berechtigter eines Mehrerlöses sein.

Die Beklagten / Leasingnehmer hingegen beriefen sich auf eine ebenso stark vertretene Gegenmeinung in der Literatur (Reinking / Hettwer in Reinking / Eggert, Der Autokauf, 14. Auflage, Rn. L595; Münchener Kommentar zum BGB / Koch, 8. Auflage, Finanzierungsleasing (Anhang § 515 BGB), Rn. 100; Beck OGG-BGB / Ziemßen, Stand: 1. Juli 2020, § 535 Rn. 1130.1; Heß / Höke in Beckmann / Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Auflage, § 30 Rn. 20; Müller-Sarnowski, DAR 2008/147, 148).

Die Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof hingegen hatte die hier zu entscheidende Frage in seinem Urteil vom 31. Oktober 2017 – auf das sich vor allem die Leasinggeberin bezog – ausdrücklich offen gelassen (VIII ZR 278/05). In jenem Urteil hatte der Bundesgerichtshof lediglich für den Fall, dass der

„Die Argumentation des BGH verdient Beachtung und kann als Verhaltens- und Formulierungsregelung für Leasing- und Versicherungsverträge gelten“

Leasingvertrag eine Restwertgarantie des Leasingnehmers und ein Andienungsrecht des Leasinggebers enthielt, für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages dem Leasinggeber den Mehrerlös, der über den zur vollen Amortisation erforderlichen Ablösebetrag hinausging, zugesprochen.

In den nun zu entscheidenden Fällen hat der Bundesgerichtshof die bisher offene gelassene Lücke geschlossen, allerdings im Sinne der Leasingnehmer, und diesen den Mehrerlös aus der Versicherungsleistung zugesprochen, soweit sie über den Wiederbeschaffungswert – nicht den Ablöserwert – hinausgeht. Die Argumentation verdient Beachtung, und sie kann als Verhaltens- und Formulierungsregelung für Leasing- und Versicherungsverträge gelten.

Der Bundesgerichtshof führte im Hinblick auf seine bisherige Rechtsprechung aus, dass sich diese nicht auf die nun zur Entscheidung stehenden Fälle übertragen lasse. Vorliegend komme es hinsichtlich der gestohlenen Fahrzeuge auf das Sacherhaltungsinteresse an. Dieses stehe dem Eigentümer – also der Leasinggeberin – zu, und hierfür sei in den Leasingverträgen auch der Abschluss einer Vollkaskoversicherung durch den Leasingnehmer vereinbart.

Es gehe in den nun zu entscheidenden Fällen allerdings nicht etwa darum, dass es zu einer Wertsteigerung der Fahrzeuge gegenüber der zum jeweiligen Vertragsbeginn vorgenommenen Kalkulation (etwa aufgrund geänderter Marktpräferenzen) komme. Vielmehr beruhe die Neuwertspitze (die vorliegend teilweise um die EUR 70.000,00 pro Fahrzeug ausmache) auf der Eigenart einer Versicherung zum Neuwert, die zu einer Entschädigungsleistung der Versicherung führte, die sowohl über den

Fahrzeugwert im Zeitpunkt der Entwendung als auch über den von der Leasinggeberin vertraglich beanspruchten Ablöse- beziehungsweise Wiederbeschaffungswert hinausging.

Vorliegend wäre die weitergehende Neuwertspitze für die Leasinggeberin ein – im Sacherhaltungsinteresse oder im Sachwert der Fahrzeuge nicht begründeter – zusätzlicher Gewinn. Ein berechtigtes Interesse daran sei nicht ersichtlich, denn die Leasinggeberin habe die Fahrzeuge speziell für den jeweiligen Leasingnehmer finanziert und die Amortisation ihrer Leistungen einschließlich eines Gewinnanteils dabei jeweils bereits einkalkuliert.

Dem gegenüber hätten die Leasingnehmer ein berechtigtes Interesse daran, die Neuwertspitze dafür einzusetzen, zu vergleichbaren Konditionen wieder in den Genuss der Nutzung eines Neufahrzeugs zu kommen, etwa durch Einsatz dieses Betrages für die Sonderzahlung eines (neuen) Leasingvertrags über ein Neufahrzeug.

Sodann befasste sich der Bundesgerichtshof mit dem oben erwähnten Argument, dass § 285 Abs. 1 BGB und dessen Wertung zugunsten der Leasinggeberin spreche. Auch diesem Argument erteilte der Bundesgerichtshof eine Absage. Zwar gelte, dass die Leasingnehmer im Fall der Unmöglichkeit der von ihnen geschuldeten Rückgabe des jeweiligen Fahrzeugs der Leasinggeberin zur Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder aber zur Abtretung eines Ersatzanspruchs verpflichtet wären – und zwar ausdrücklich auch dann, wenn der Wert des als Ersatz Erlangten den Wert des Gegenstands übersteigt. Das gelte vorliegend auch bezüglich der Versicherungsleistungen zum Neuwert. Allerdings sei diese Konstellation hier aufgrund der leasingtypischen Interessenlage gar nicht gegeben.

Hier nämlich war die Rückgabe neuwertiger Fahrzeuge an die Leasinggeberin durch die jeweiligen Leasingnehmer gar nicht geschuldet. Auch konnte die Leasinggeberin nach regulärem Vertragsablauf gerade nicht mit einer Verwertung der Fahrzeuge zum Neupreis rechnen. Auch sei es nicht ausschlaggebend, dass es sich bei der Kfz-Kaskoversicherung für geleaste Fahrzeuge im Kern um eine Versicherung für fremde Rechnung handle (vgl. §§ 43 ff. VVG). Die Leasinggeberin, die nicht Vertragspartnerin des Versicherungsvertrages war und auch keinerlei Prämienzahlungen

geleistet hatte, durfte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs redlicherweise nicht damit rechnen, nach voller Amortisation der vorzeitig beendeten Leasingverträge einen weiteren, nicht im Wiederbeschaffungswert der Leasingfahrzeuge begründeten Mehrerlös zu realisieren. Auch der Gerechtigkeitsgedanke des § 285 Abs. 1 BGB würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn die Leasinggeberin die überschüssenden Beträ-

ge, die auf der vom jeweiligen Leasingnehmer auf den Neuwert erweiterten Vollkaskoversicherung und den zugrundeliegenden Versicherungsprämien beruhen, vereinnahmen dürfte.

Versicherungstechnische Auswirkungen

Im Endergebnis – und das ist wichtig auch für die Versicherungsunternehmen,

die Kfz-Vollkaskoversicherungen zum Neuwert anbieten – lief es in den vorliegenden Gerichtsverfahren darauf hinaus, dass die Versicherungsunternehmen zur Zahlung des Wiederbeschaffungswerts der jeweiligen Fahrzeuge an die Leasinggeberin verurteilt wurden, während sie die sogenannte Neuwertspitze an ihre Versicherungsnehmer (die Leasingnehmer) auszukehren hatten.

ADAC Autoversicherung Erneut kräftiges Wachstum

Die ADAC Autoversicherung ist 2020 mit ihrem neuen Kooperationspartner Allianz erneut kräftig gewachsen. Mit 232.000 (Vorjahr: 212.000) neuen Policen legte das Neugeschäft um 9,6% zu. Die Zahl der ver-

sicherten Fahrzeuge stieg um 12,4% auf 851.000 (Vorjahr: 757.000).

Im Juli 2020 hat das Unternehmen sein Angebot um den Telematik-Tarif „Fahr +

Spar“ erweitert. Bis Jahresende wurden 17.000 Verträge abgeschlossen. Jährlich können Versicherte bis zu 30% ihres Beitrags sparen.

AGCS Wechsel im Management

Thierry Portevin, zuvor Global Head of Property bei Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS), wurde zum Global Head of Allianz Risk Consulting (ARC) ernannt und berichtet direkt an Chief Underwriting Officer Corporate, Tony Buckle. Portevin folgte auf Tina Baacke, die das Unternehmen zum Jahresende 2020 verlassen hatte. Interimistisch wird Elizaveta Krieg das globale Property-Underwriting-Team leiten, bis ein dauerhafter Nachfolger bestätigt ist; derzeit ist sie in diesem Team Global Practice Group Leader für Basisindustrien.

Bevor er 2016 Global Head of Property wurde, war Portevin von Mai 2012 bis August 2016 Global Head of Engineering bei AGCS. Er begann seine Karriere als Projektmanager im Bereich Ingenieurwesen und Bauwesen, unter anderem für das Nationale Institut für Meereswissenschaften (Frankreich) und Jacobs.

Im Jahr 2000 wechselte er zur Allianz France als Engineering Underwriting Portfolio Manager, bevor er 2007 zu AGCS als Engineering Underwriting Manager für Frankreich kam. Portevin hat einen Abschluss als Diplom-Ingenieur von der École Centrale de Marseille mit Spezialisierung auf Marine- und Offshore-Ingenieurwesen sowie ein betriebswirtschaftliches Zertifikat der ESSEC Business School Paris.

Michael Furtschegger (44) wurde zum Global Head of Entertainment bei der Allianz Global Corporate & Specialty ernannt und berichtet direkt an Dr. Renate Strasser, Chief Underwriting Officer Specialty im Vorstand der AGCS SE. Von München aus leitete Furtschegger das globale Entertainment-Team bereits seit Ende 2020 interimistisch, nachdem seine Vorgängerin Lauren Bailey die Allianz verlassen hatte.



Thierry Portevin



Michael Furtschegger

Ehe er auf Interimbasis das Team von 60 Entertainment-Kollegen rund um den Globus leitete, war Furtschegger seit 2016 Head of Entertainment International und steuerte die internationale Expansion dieses Geschäftsbereichs. Ursprünglich kam er 2009 als Global Customer Relationship Manager zur AGCS, bevor er verschiedene andere Funktionen inne hatte: Er war Executive Assistant von Dr. Axel Theis, dem Gründer und langjährigen CEO von AGCS, und anschließend Quality & Projects Manager im Bereich der globalen Underwriting-Koordination im New Yorker Büro.

Anschließend war er als Head of Global Strategy & Development für das Chief Underwriting Office Specialty tätig. Bevor er 2009 zur Allianz kam, hatte Furtschegger nach seinem MBA-Studium in Mexiko und USA und einem Diplomabschluss in Betriebswirtschaft in Deutschland als Unternehmensberater gearbeitet.

BVK-Präsident Michael H. Heinz zur Kritik der Politik an zu hohen Kosten bei der staatlich geförderten Altersvorsorge

Kein überzeugendes Angebot

„Die Tatsache, dass die Produktgeber der Politik kein überzeugendes Angebot zur Reform der privaten Altersvorsorge machen konnten, darf nicht auf Kosten der Versicherungsvermittler gehen.“